

Der Antrag ist bis zum 15.09.2024 beim Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. (LVEO), Bopserstr.17 in 70180 Stuttgart einzureichen.

Antragstellerin/ Antragssteller		Unternehmens-Nr. nach der EU-Öko- VO _____
Name/Unternehmensbezeichnung		Vorname/ <i>Ansprechperson</i>
Straße und Hausnummer/Postfach		Telefonnummer
PLZ	Unternehmenssitz/Wohnort	E-Mail
Bankbezeichnung (bitte ausfüllen!)		IBAN

Ökologischer Landbau

Antrag auf Zuwendung für das Jahr 2024 gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus vom 27. August 2018, zuletzt geändert am 9. Februar 2023

Zur Wahrung der Frist muss der Antrag bis zum **15. September 2024 (Ausschlussfrist)** beim LVEO vorliegen.

Angaben zur Förderung: (Von Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen!)

	ha	a	Zuwendung je ha in Euro
Acker- und Grünlandfläche			50,00
Streuobstflächen			150,00
Gartenbau-, Obstbau-, Weinbau- und Gemüsebauflächen ohne Streuobstflächen			150,00
	Völker		Zuwendung je Volk in
ökologische Bienenhaltung			7,50

Förderbeträge unter 50 Euro je Antrag werden nicht bewilligt.

Vom LVEO auszufüllen!

Förderbetrag insgesamt (maximal 275 Euro): _____ Euro

Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

Es wurde kein Antrag auf Förderung nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) für die Maßnahme D2 (Ökologischer Landbau) gestellt.

Die auf der Rückseite abgedruckten Hinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Die Erklärung über erhaltene oder beantragte De-Minimis-Beihilfen liegt bei. Die Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Es wird bestätigt, dass ich/wir die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 einhalte(n).

Die schriftliche Bestätigung durch die Kontrollstelle ist beigelegt.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Hinweis für die Antragstellung:

Unrichtige oder unvollständige Angaben und das Unterlassen von Angaben können zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Zuwendungen führen.

Subventionserhebliche Tatsachen:

Die im Antrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der beantragten Zuwendung abhängig ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner alle Tatsachen, von denen nach Landesverwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 48, 49 und 49a des Landesverfassungsgesetzes) oder nach anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist. Unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Angaben über subventionserhebliche Tatsachen sind als Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar.

**Prüfvermerk des LVEO:
(Nicht von Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen!)**

- Der erforderliche Nachweis der Kontrollstelle liegt vor
- Die Angaben zum Unternehmen des/der Antragstellenden sind plausibel
- Die vorgelegte Erklärung über erhaltene oder beantragte De-Minimis-Beihilfen lässt eine weitere Beihilfegewährung zu

Ort, Datum: Stuttgart,

Unterschrift